



Sozialdemokratische Partei
Sektion Glarus Süd

Vernehmlassung NHV

Zur Ausgangslage

Der Regierungsrat stellt in seiner Vernehmlassungsvorlage richtig fest, dass das zur Diskussion stehende Verzeichnis, welches die Grundlage des durch den Regierungsrat zu beschliessende Inventar bildet, rechtmässig, d. h. gestützt auf die NHG-Gesetzgebung von Bund und Kanton, erfolgt ist. Schon in der Erarbeitung des Inventars sind Kürzungen gegenüber dem Verzeichnis vorgenommen worden. Das Inventar umfasst somit gegenüber dem Verzeichnis noch 181 Objekte, worin die vom Bund geschützten Objekte inbegriffen sind. Das entspricht 0.7 % des gesamten Gebäudebestandes, was im gesamtschweizerischen Vergleich ein sehr kleiner Bestand ist.

Im Jahr 2011 hatte der Landrat dem Rahmenkredit von 430'000 Franken zur Erstellung des Inventars zugestimmt. Schon damals waren die Rahmenbedingungen (Kriterien, Anzahl Objekte ca. 200, Prozessabläufe, Genehmigungsverfahren) bekannt – es wurde zwar diskutiert, schliesslich aber dem Verfahren zugestimmt. Somit ist festzuhalten, dass das bis auf die Genehmigung durch den Regierungsrat abgeschlossene Verfahren rechtmässig abgelaufen ist – die 430'000 Franken sind abgebucht. In der Landratsdebatte zur SVP-Motion hatte Regierungsrat Benjamin Mühlemann denn auch richtigerweise darauf hingewiesen, dass es falsch ist, «zu einem Zeitpunkt, in dem die Verwaltung und der Regierungsrat einen solch aufwändigen Prozess abschliessen, die Spielregeln mittels eines parlamentarischen Vorstosses zu ändern». Er wies im Weiteren darauf hin, dass die Inventarisierung Planungs- und Rechtssicherheit schaffe, auf welche sowohl die Bauherrschaften als auch die Bewilligungsbehörden abstützen können. Im Bewusstsein des Zielkonflikts zwischen wirtschaftlichen Interessen und dem Erhalt wertvoller Kulturzeugen hat der Regierungsrat den Denkmalschutz bei der Erstellung des Inventars bereits auf ein Minimum beschränkt.

Es ist somit rechtlich fragwürdig, dass der Regierungsrat eine Gesetzesänderung zu diesem (zu späten) Zeitpunkt überhaupt ins Auge fasste und nicht auf seinem guten Recht, die bestehende Vorlage zu genehmigen, bestand. Wir sprechen uns laut und deutlich gegen die vom Regierungsrat vorgeschlagene Änderung der Natur- und Heimatschutzverordnung (Art. 12a) aus, respektive eben für die Einhaltung der Spielregeln während des ganzen Verfahrens.

Zur Vorlage

Mit der vorgeschlagenen Einführung eines Art. 12a mit folgendem Wortlaut:

Art 12a
Kultur- und Baudenkmäler

Diesbach,
6. Dezember 2017

Sozialdemokratische Partei
des Kantons Glarus
Sektion Glarus Süd

Sektionspräsident
Jacques Marti
Feld 9
8777 Diesbach

¹ Bei der Auswahl, welche anhand fachlicher Kriterien erfolgt, wird darauf geachtet, dass in der Regel nicht mehr als ein charaktergleiches Objekt pro Gemeinde ins Inventar aufgenommen wird.

fallen folgende Ungereimtheiten auf:

- im vorliegenden Fall ist die «Auswahl, welche anhand fachlicher Kriterien erfolgt» bereits vorgenommen worden, rechtmässig und unter (damals) gültigen Rechtsverhältnissen.
- «nicht mehr als ein charaktergleiches Objekt pro Gemeinde» ist nicht definierbar, jeder Hänggitturm ist anders, jedes Bürgerwohnhaus, etwa in Mollis oder Ennenda, ist anders und erzählt eine andere Geschichte.
- Was geschieht, wenn das einzige geschützte Objekt in der Gemeinde abbrennt oder Naturgefahren anheimfällt?



Anmerkungen zur Motion

Die Motionäre stellen die «bereits erstellte Einschätzung der Fachleute (ausserkantonaler Herkunft)» in Frage. Dem ist klar zu entgegenen, dass die Herren Heinz Pantli und Heinrich Speich sehr wohl einen Bezug zum Kanton Glarus haben, der stellvertretende Projektleiter Dr. Heinrich Speich ist im Glarnerland aufgewachsen und lebt und wirkt seit über 40 Jahren hier, auch wenn er bei der beauftragten Firma IBID in Winterthur angestellt ist. Zudem wurden als Grundlage für die Arbeit sehr wohl einheimische Arbeiten zugezogen, insbesondere die des seit 1972 beim Kanton angestellten Dr. Jürg Davatz.

Die Aufnahme in ein Inventar dient nicht nur der Unterschutzstellung (so dass eine Bauherrschaft oder eine Baufirma nicht mehr alles Mögliche mit dem Objekt machen kann) – was im Inventar steht, kann auch mit denkmalpflegerischen Beiträgen fach- und sachgerecht unterstützt werden. Nach unseren Erfahrungen wird das Angebot gerne angenommen und die Bauherrschaft präsentiert anschliessend das sanierte Gebäude selber gerne mit Stolz. Dabei kommen nicht selten einheimische Betriebe (Fensterhersteller für Sprossung [z. B. Näfels], Maurer für Fenstergerichte aus Stein [z. B. Mollis], Maler für Fensterläden, Unterdächer, Fassadenteile) zum Zug – anstelle von auswärtigen Spezialisten bei (zu?) grossen Vorhaben.

Zu den Auswirkungen auf die Gemeinde

Auch die Gemeinden müssten wohl in der Absicht der Motionäre die Verordnung nachvollziehen – der Kanton kann sich allenfalls mit seiner Vorlage aus der Bredouille drücken, die Gemeinden nicht. Mit diesen Vorgaben können die Gemeinden keine sinnvollen eigenen Inventare führen, welche die Defizite der der schmalen kantonalen Lösung ausgleichen könnten, ja sie dürften gar keine vollständigen Inventare nach wissenschaftlichen Kriterien besitzen, da diese mit der ergänzten Verordnung nicht vereinbar sind.

Nun gilt aber in der Schweiz noch immer die Bundesverfassung, welche die Gemeindeautonomie gewährleistet (BV Art. 50 Abs. 1). Der Kanton kann der Gemeinde nicht vorschreiben, wie sie ihre Verzeichnisse, Listen und Inventare zum Natur- und Heimatschutzgesetz ausarbeitet. Es ist im Gegenteil so, dass die Gemeinden verpflichtet sind, eigene Verzeichnisse zu erstellen

(NHV Art. 12 Abs. 1). Somit schränkt die vorgeschlagene Gesetzesänderung auch die Gemeindeautonomie ein und behindert die Tätigkeit der Gemeinde in unverhältnismässigem Rahmen.

Auch aus diesem Grunde ist die Vorlage des Regierungsrates zur Änderung der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung klar abzulehnen.

Für Rückfragen

Jacques Marti
079 306 93 61

